

1. Zusammenfassung

Gemäss Statuten besteht der Stiftungsrat des Zentrums Paul Klee (ZPK) aus 9 bis 16 Mitgliedern, davon vertreten zwei Mitglieder den Kanton Bern. Die vierjährige Amtszeit endet am 31. Dezember 2012.

Für die Amtsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 wird als Kantonsvertreter in den Stiftungsrat des ZPK wiedergewählt:

- Herr Ulrich Sinzig, Alt-Grossrat des Kantons Bern.

Für die Amtsperiode vom 1. Januar 2013 bis zum Ende ihrer Kündigungsfrist am 31. März 2013 wird als Kantonsvertreterin in den Stiftungsrat des ZPK wiedergewählt:

- Frau Anita Bernhard, Vorsteherin des Amtes für Kultur der Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 48 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Art. 1 und 2 der Verordnung vom 24. August 1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15)
- Art. 13 d Abs. 1 Bst. b des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG; BSG 423.11)
- Art. 6 der Statuten vom 26. April 2005 der Stiftung Zentrum Paul Klee, Bern

3. Zusammensetzung des Stiftungsrats

Gemäss Statuten besteht der Stiftungsrat des ZPK aus 9 bis 16 Mitgliedern, davon vertreten zwei Mitglieder den Kanton Bern. Ebenso sind für die Stadt Bern und die Konferenz Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland je zwei Sitze vorgesehen. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident wird vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählt. Traditionsgemäss hat eine Vertretung des Kantons das Präsidium inne. Seit 2010 ist Ulrich Sinzig Präsident des Stiftungsrates.

4. Bericht des Regierungsrates über das Beteiligungscontrolling

Am 24. Oktober 2007 hat der Regierungsrat den Bericht über das Beteiligungscontrolling im Kanton Bern verabschiedet, der dem Grossen Rat für die Januarsession 2008 zur Kenntnisnahme zugestellt wurde. Im Bericht wird festgehalten, dass der Regierungsrat nur noch Kantonsvertreter in Unternehmen entsenden will, an denen der Kanton finanziell und/oder strategisch interessiert ist.

Die federführende Fachdirektion hat deshalb den Ist-Zustand zu überprüfen. Es ist in jedem Einzelfall zu begründen, ob weiterhin Kantonsvertreter in Verwaltungs- und Stiftungsräte entsendet werden sollen. Im Bejahungsfall gilt es festzulegen, welche Aufgaben eine Kantonsvertretung im konkreten Fall wahrnimmt bzw. wahrnehmen soll und wie die Kantonsvertretung in den Aufsichtsmechanismus der federführenden Fachdirektion eingebunden ist.

5. Wiederwahl der Kantonsvertretung

Die abgeordneten Personen des Kantons müssen für die neue Amtsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 gemäss Artikel 48 des Organisationsgesetzes vom 20. Juni 1995 und Arti-

kel 1 der Verordnung vom 24. August 1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter durch den Regierungsrat mit vorliegendem Beschluss ernannt werden.

Frau Anita Bernhard, Vorsteherin des Amtes für Kultur des Kantons Bern, hat vor einem Monat ihre Kündigung auf den 31. März 2013 eingereicht. Damit muss ein Kantonssitz neu besetzt werden. Die Erziehungsdirektion wird dem Regierungsrat im Laufe des nächsten Jahres Antrag stellen, sobald die Nachfolge geregelt ist.

6. Anforderungsprofil für die Kantonsvertretung im Stiftungsrat des Zentrums Paul Klee Bern

Im Bericht über das Beteiligungscontrolling legt der Regierungsrat dar, dass die Besetzung von Verwaltungs- und Stiftungsräten kantonaler Unternehmen und Institutionen auf der Grundlage eines Anforderungsprofils zu erfolgen hat. Dieses enthält die folgenden Elemente:

a) Fachliche Kompetenzen

Das einzelne Verwaltungs- oder Stiftungsratsmitglied sollte mehrere der untenstehenden Kompetenzen aufweisen. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist darauf hinzuwirken, dass alle Kompetenzen gebührend vertreten sind:

Strategie

- Erfahrung mit der Entwicklung, Beurteilung und Durchsetzung von Unternehmensstrategien im öffentlichen Bereich oder in der Privatwirtschaft
- Konzeptionelles und innovatives Denkvermögen

Führung

- Erfahrung in der Führung oder in einem Stab eines Unternehmens, eines öffentlichen Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung

Risikobeurteilung

- Erfahrung und Kenntnisse in der Risikobeurteilung von strategischen Entscheidungen im öffentlichen oder im privaten Bereich
- Fähigkeit, ganzheitlich und vernetzt zu denken und eine Lage umfassend, unter Einbezug führungsmässiger, personeller, finanzieller und politischer Aspekte zu beurteilen
- Fähigkeit, Risiken vorausschauend zu beurteilen und adäquat zu kommunizieren

Interessen des Kantons

- Durchsetzung der Eigentümerstrategie des Kantons

Betriebswirtschaftliche Kenntnisse

- Gute Kenntnisse der finanzwirtschaftlichen Aspekte, der Problemstellungen eines Unternehmens sowie der Aufgaben des Managements

b) Persönliche Kompetenzen

Das Verwaltungs- oder Stiftungsratsmitglied weist durch seine vorherigen Tätigkeiten die notwendigen persönlichen Kompetenzen aus:

- Ganzheitliches und vernetztes Denken
- Analytische Fähigkeiten und konstruktive Offenheit
- Fähigkeit, klare Positionen zu formulieren und zu vertreten
- Entscheidkraft
- Integrität und Verantwortungsbewusstsein
- Für eine gute Zusammenarbeit zwischen der Institution und der Kantonsverwaltung sorgen
- Teamfähigkeit

c) Unabhängigkeit

Beim einzelnen Verwaltungs- oder Stiftungsratsmitglied dürfen keine finanziellen, personellen und materiellen Interessenskonflikte oder Abhängigkeiten vorliegen, welche eine unabhängige Meinungsbildung beeinträchtigen könnten.

7. Beurteilung der zur Wiederwahl stehenden Kantonsvertretungen in den Stiftungsrat des Zentrums Paul Klee

Die Beurteilung, ob die vorgeschlagenen Personen als Kantonsvertretungen im Stiftungsrat des ZPK die im erwähnten Anforderungsprofil statuierten Anforderungen erfüllen, ist auf der Grundlage von Selbstdeklarationen bereits bei der Erstwahl im 2009 bzw. 2011 erfolgt.

8. Aufsichtskonzept für das Zentrum Paul Klee

Im Bericht über das Beteiligungscontrolling (vgl. Ziffer 4) ist festgehalten, dass für jede einzelne kantonale Unternehmung, Beteiligung und Institution ein Aufsichtskonzept zu erlassen ist, das für die betroffene Organisation nach bestimmten inhaltlichen Vorgaben auszuformulieren ist. Namentlich sind im Aufsichtskonzept festzulegen:

- Ziele und Aufgaben der Kantonsvertretung;
- Organisatorische Einbettung der Kantonsvertretung in die Betreuungsfunktion der federführenden Fachdirektion;
- Regelung des Reportings an die Fachdirektion (z. B. jährlicher schriftlicher Bericht – mit Nennung betrieblicher Schlüsselkennzahlen, wichtiger Ereignisse aus Optik Unternehmensstrategie sowie Risikobeurteilung seitens der Kantonsvertretung – und, basierend auf diesem Bericht, ein jährlich stattfindendes Informationsgespräch mit dem Direktionsvorstehenden).

Die dazu notwendigen Arbeiten sind abgeschlossen. Das Aufsichtskonzept des ZPK wurde vom Regierungsrat an der Sitzung vom 28. Oktober 2009 genehmigt.

9. Antrag

Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat die Zustimmung zum beiliegenden Beschlussesentwurf.

Bern, 20. November 2012

Der Erziehungsdirektor:

Bernhard Pulver

Beilage:

- Statuten des ZPK vom 26. April 2005

4870.100.050.11/2012 / 12.11.2012
606252 / RRE